



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

| | | |
|---------------------|--|------------------|
| 44. Jahrgang | Herausgegeben zu Meschede am 30.10.2018 | Nummer 18 |
|---------------------|--|------------------|

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

| LFD. NR. | INHALT | SEITE |
|-----------------|--|--------------|
| 118 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hallenberg und der Stadt Medebach zur Übernahme von Aufgaben der Vollstreckungsbehörde durch die Stadt Hallenberg vom 12.10.2018 | 145 |
| 119 | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung | 147 |
| 120 | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung | 148 |
| 121 | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung | 148 |
| 122 | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung | 149 |
| 123 | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung | 150 |
| 124 | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung | 150 |
| 125 | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung | 151 |

| | | |
|-----|--|-----|
| 126 | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung | 152 |
| 127 | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung | 152 |
| 128 | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung | 153 |
| 129 | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung | 154 |
| 130 | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) in der z.Zt. geltenden Fassung | 154 |

118 ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ZWISCHEN DER STADT HALLENBERG UND DER STADT MEDEBACH ZUR ÜBERNAHME VON AUFGABEN DER VOLLSTRECKUNGSBEHÖRDE DURCH DIE STADT HALLENBERG VOM 12.10.2018

I. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben der Vollstreckungsbehörde

Zwischen der Stadt Hallenberg und der Stadt Medebach wird gemäß §§ 2, 3 Abs. 2, 5 und 6 sowie 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) i.V.m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG - NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von vollstreckungsbehördlichen Aufgaben der Stadt Medebach durch die Vollstreckungsbehörde Stadt Hallenberg geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Durchführung einzelner Aufgaben der Stadt Medebach gemäß –Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) wird auf die Stadt Hallenberg übertragen (mandatierende Vereinbarung i.S.d. § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG). Dies betrifft sowohl die Forderungen der Stadt Medebach als auch die anderer Gläubiger (Amtshilfeersuchen) i.S.d. §§ 1,2 und 4 der Ausführungsverordnung VwVG - VO VwVG NRW.
- (2) Die Übertragung umfasst ausschließlich den Bereich des Außendienstes. Die Aufgaben des Innendienstes sowie die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen verbleiben bei den jeweiligen Kommunen. Zu dem durch diese Vereinbarung von der Stadt Hallenberg übernommenen Aufgabenbereich gehören insbesondere
 - a) Durchführung des Vollstreckungsaußendienstes (Vor-Ort-Besuche, persönliche Gespräche mit Schuldnern, Prüfen und Einschätzen der Lebensverhältnisse mit anschließender Dokumentation, Belehrung des Schuldners bezüglich der aus den Vollstreckungsmaßnahmen entstehenden Folgen),
 - b) Pfändung in das bewegliche Vermögen,
 - c) Nachbereitung des Vollstreckungsaußendienstes (Abrechnung der eingezogenen Beträge, Rückgabe der Vollstreckungsbe-

richte bzw. erledigten Aufträge, Feststellung einer Unpfändbarkeit),

d) Abnahme von Vermögensauskünften

- (3) Eingenommene Beträge und Erlöse aus Vollstreckungsmaßnahmen sind der Stadt Medebach zeitnah (regelmäßig wöchentlich) zu überweisen oder in bar bei der Stadtkasse Medebach abzuliefern.
- (4) Ebenso berechtigt die Stadt Hallenberg die Stadt Medebach, auch nach der Übertragung gemäß Abs. 1 die der Stadt Medebach zustehenden Forderungen entgegenzunehmen.

§ 2 Personal, Organisation

- (1) Grundsätzlich werden die Aufgaben durch das Personal der Stadt Hallenberg erfüllt. Der Stellenbedarf für die durch die Stadt Hallenberg zu übernehmenden Aufgaben beläuft sich auf einen 0,25 VZÄ Stellenanteil.
- (2) Die Organisation der Vollstreckungsbehörde obliegt der Stadt Hallenberg. Sollten sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung Änderungen in der Besetzung der Stelle des Vollstreckungsbeamten der Stadt Hallenberg ergeben, so ist dies der Stadt Medebach unverzüglich mitzuteilen und eine neue Vereinbarung im Hinblick auf die Kosten und deren finanziellen Ausgleich zu treffen. (siehe § 3)
- (3) Ist absehbar, dass es beim Vollstreckungsaußendienst der Stadt Hallenberg zu einem Personalausfall (z.B. durch Vakanz oder Krankheit) von mehr als drei Wochen kommt, so teilt die Stadt Hallenberg der Stadt Medebach dies unverzüglich mit. In diesem Fall behält sich die Stadt Medebach vor, den Vollstreckungsaußendienst vertretungshalber durch eigenes Personal durchzuführen. Ebenso ist die Stadt Medebach berechtigt in Einzelfällen in Absprache mit der Stadt Hallenberg den Vollstreckungsaußendienst durch eigenes Personal durchzuführen.

§ 3 Kosten, finanzieller Ausgleich

- (1) Der Vollstreckungsbeamte der Stadt Hallenberg ist zugleich Leiter der Stadtkasse und somit der Entgeltgruppe 9a TVöD zugeordnet. Aufgrund des damit verbundenen deutlich erhöhten Stundenwertes im Vergleich zur Eingruppierung des bisherigen Vollstreckungsbeamten der Stadt Medebach wird zur Vermeidung einer wesentlichen Kostensteigerung für die Stadt Medebach auf eine Spitzabrechnung der anteiligen Personalkosten zugunsten einer pauschalen Regelung mit einem gemittelten Stundenwert verzichtet.

In Anlehnung an den „KGSt-Bericht 17/2017: Kosten eines Arbeitsplatzes“ wird ein mittlerer Ausgangswert „Jahrespersonalkosten“ von 57.100 € (E6: 49.100 € zu E9: 65.100 €) festgelegt. Die Personalkosten des gem. § 2 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Stellenanteils von 0,25 VZÄ betragen somit 14.275 € pro Kalenderjahr.

- (2) Entstehende Fahrtkosten für Vollstreckungsmaßnahmen der Stadt Medebach durch Nutzung eines Privatfahrzeuges des Vollstreckungsbeamten oder ein Dienstfahrzeug der Stadt Hallenberg werden nach Anfall entsprechend der geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes von der Stadt Medebach erstattet. Zur Dokumentation dieser Dienstfahrten wird durch den Vollstreckungsbeamten ein Fahrtenbuch geführt.
- (3) Die für die Vollstreckungstätigkeiten für die Stadt Medebach anfallenden Vollstreckungsgebühren sind Einnahmen der Stadt Medebach.
- (4) Die Stadt Medebach verpflichtet sich, die unter Abs. 1 genannten anteiligen Personalkosten sowie die unter Abs. 2 genannten Sachkosten auf Anforderung der Stadt Hallenberg zu erstatten. Die Abrechnung erfolgt regelmäßig zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 4 Haftung

Für Schäden, die durch den Vollziehungsbeamten der Stadt Hallenberg in Ausübung der Tätigkeit bei der Stadt Medebach verursacht worden sind, haftet die Stadt Medebach. Die Stadt Hallenberg wird in diesem Fall von jeder Haftung freigestellt. Ein Regress gegen den Mitarbeiter der Stadt Hallenberg ist nur zulässig, wenn dieser den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

§ 5 Datenschutz

- (1) Das Verarbeiten der von der Stadt Medebach an die Stadt Hallenberg weitergeleiteten personenbezogenen Daten ist nach den Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nur insoweit gestattet, wie es für die gemäß § 1 dieser Vereinbarung übertragenen Aufgabe erforderlich ist. Die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiter sind nicht nur gegenüber Dritten sondern auch gegenüber den Organen und Dienststellen ihrer eigenen Anstellungsbehörde zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn die Vereinbarung gekündigt wird oder ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben

gemäß § 1 dieser Vereinbarung nicht mehr erforderlich ist.

§ 6 Dauer der Vereinbarung

- (1) Die mit dieser Vereinbarung geschlossene interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Vollstreckung dient der Erprobung. Sie wird daher zum 01.11.2018 wirksam und läuft befristet bis zum 30.06.2020.
- (2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann jeweils zum Ende eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Gesamtvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien dieser Vereinbarung verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch neue Vereinbarungen zu ersetzen, die wirksam sind und dem ursprünglich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.
- (2) Im Falle von Regelungslücken gilt als vereinbart, was die Parteien dieser Vereinbarung nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie den Sachverhalt von vornherein bedacht hätten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Stadt Hallenberg und die Stadt Medebach erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, werden die Parteien dieser Vereinbarung innerhalb einer angemessenen Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufnehmen.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§ 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GKG und der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde am 01.11.2018 wirksam.

Hallenberg/Medebach, 12. Oktober 2018

gez. Kronauge
Bürgermeister
Stadt Hallenberg

gez. Grosche
Bürgermeister
Stadt Medebach

II. Genehmigung

Gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu der am 12.10.2018 getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Hallenberg und der Stadt Medebach zur Übernahme von Aufgaben der Vollstreckungsbehörde durch die Stadt Hallenberg.

Meschede, 25.10.2018
- 11/ 15.12-03 -

(L.S.)

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.
Bork

III. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und mein Genehmigungsvermerk werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 25.10.2018
- 11/15.12-03 -

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.
Bork

Herrn Bartolomiej Antoni Rosenkranz *22.10.1995 in Puck, zuletzt wohnhaft in 59821 Arnsberg, Feldmark 17, ist Gebührenbescheid über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-BR184 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 17.09.2018 zuzustellen (Az.: 47/36. HSK-BR184).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 17.09.2018 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 10. Oktober 2018
Hochsauerlandkreis

119 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-BR184

Im Auftrag

gez.
Dolle

**120 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §
10 DES VERWALTUNGSZUSTEL-
LUNGSGESETZES FÜR DAS LAND
NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDES-
ZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)
VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94)
IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG**

Frau Jutta Ranft *06.10.1964 in Beckum, zuletzt wohnhaft in 59755 Arnsberg, Alter Holzweg 40, ist eine Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-JJ610 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 18.09.2018 zuzustellen (Az.: 47/36. HSK-JJ610).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 18.09.2018 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektroni-

scher-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 10. Oktober 2018
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-JJ610

Im Auftrag

gez.
Dolle

**121 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §
10 DES VERWALTUNGSZUSTEL-
LUNGSGESETZES FÜR DAS LAND
NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDES-
ZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)
VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94)
IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG**

Herrn Muhamed Fetahovic *08.01.1993 in Bratislava, zuletzt wohnhaft in 59846 Sundern (Sauerland), Hauptstraße 64, sind zwei Gebührenbescheide über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-OF311 durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 20.09.2018 zuzustellen (Az.: 47/36. HSK-OF311).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Bescheide des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 20.09.2018 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg,

Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 10. Oktober 2018
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-OF311

Im Auftrag

gez.
Dolle

122 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Herrn Marcin Zbigniew Najder *21.04.1989 in Ilawa, zuletzt wohnhaft in 59755 Arnsberg, Lange Wende 61, sind zwei Gebührenbescheide über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-MJ608 durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 04.10.2018 zuzustellen (Az.: 47/36. HSK-MJ608).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Bescheide des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 04.10.2018 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 11. Oktober 2018
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-MJ608

Im Auftrag

gez.
Dolle

123 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Herrn Thomas Ulrich IMLAU *01.03.1966 in Essen, zuletzt wohnhaft in 59964 Medebach, Referinghauser Straße 14, ist eine Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-E 92 wegen Nichtzahlung der Kraftfahrzeugsteuer durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 09.10.2018 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-E92).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 191, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 09.10.2018 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 11. Oktober 2018
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36.HSK-E 92

Im Auftrag

gez.
Wahle

124 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Herrn Salvatore Bono *08.05.1975 in Palermo, zuletzt wohnhaft in 59939 Olsberg, Hüttenstraße 2, ist eine Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-MF838 wegen Nichtzahlung der Kraftfahrzeugsteuer durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 09.07.2018 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-MF838).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 09.07.2018 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben

werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 12. Oktober 2018
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-MF838

Im Auftrag

gez.
Dolle

125 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Herrn Salvatore Bono *08.05.1975 in Palermo, zuletzt wohnhaft in 59939 Olsberg, Hüttenstraße 2, ist eine Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-MF838 wegen Nichtzahlung der Kraftfahrzeugsteuer durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 13.08.2018 zuzustellen (Az.: 47/36. HSK-MF838).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 13.08.2018 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 12. Oktober 2018
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-MF838

Im Auftrag

gez.
Dolle

126 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Frau Silvana Rungi *10.08.1966 in Airola, zuletzt wohnhaft in 59929 Brilon, Bahnhofstraße 38, ist eine Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-RS866 wegen Nichtzahlung der Kraftfahrzeugsteuer durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 29.08.2018 zuzustellen (Az.: 47/36. HSK-RS866).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 29.08.2018 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben,

soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 12. Oktober 2018
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-RS866

Im Auftrag

gez.
Dolle

127 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Frau Silvana Rungi *10.08.1966 in Airola, zuletzt wohnhaft in 59929 Brilon, Bahnhofstraße 38, ist eine Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-RS866 wegen Nichtzahlung der Kraftfahrzeugsteuer durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 04.10.2018 zuzustellen (Az.: 47/36. HSK-RS866).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 04.10.2018 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen

sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 12. Oktober 2018
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-RS866

Im Auftrag

gez.
Dolle

128 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Herrn Salvatore Bono *08.05.1975 in Palermo, zuletzt wohnhaft in 59939 Olsberg, Hüttenstraße 2, ist eine Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-MF838 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 16.10.2018 zuzustellen (Az.: 47/36. HSK-MF838).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 16.10.2018 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 24. Oktober 2018
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-MF838

Im Auftrag

gez.
Dolle

129 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Herrn Salvatore Bono *08.05.1975 in Palermo, zuletzt wohnhaft in 59939 Olsberg, Hüttenstraße 2, ist eine Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-MF838 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 24.10.2018 zuzustellen (Az.: 47/36. HSK-MF838).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 24.10.2018 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben,

soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 24. Oktober 2018
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-MF838

Im Auftrag

gez.
Dolle

130 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 (GV NRW 2006 S. 94) IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

Herrn Johann Immel *22.12.1958 in Orsk/Rußland, zuletzt wohnhaft in 59955 Winterberg, Feldstraße 28, sind folgende Ordnungsverfügungen über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-JI777 zuzustellen (Az.: 47/36. HSK-JI777):

- Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung wegen fehlenden Versicherungsschutzes vom 05.03.2018
- Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung wegen fehlenden Versicherungsschutzes, Festsetzung des unmittelbaren Zwangs, vom 13.03.2018
- Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung wegen Nichtzahlung der Kraftfahrzeugsteuer vom 13.08.2018
- Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung wegen Nichtzahlung der Kraftfahrzeugsteuer, Festsetzung des unmittelbaren Zwangs, vom 26.09.2018
- Ordnungsverfügung über die Betriebsuntersagung sowie die Androhung der zwangsweisen Entstempelung der Kennzeichenschilder wegen Nichtvorlage der Fahrzeugpapiere zwecks Berichtigung von Halterdaten vom 13.09.2018
- Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung wegen Unvorschriftsmäßigkeit vom 25.10.2018
- Gebührenbescheid vom 25.10.2018

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die vorgenannten Bescheide des Landrates des Hochsauerlandkreises kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 25. Oktober 2018
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-JI777

Im Auftrag

gez.
Dolle
